

Besuchsregelung in den Wohn- und Pflegeheimen der Evangelischen Stiftung Michaelshof ab dem **21.12.2020**

Nach Zustimmung des Rostocker Gesundheitsamtes gilt ab Montag den 21. Dezember 2020 folgende Regelung für Besuche von Bewohnern in folgenden Häusern:

Karstenhaus Wohngruppe 1

Kuessnerhaus Wohngruppe 10 und 11

Bewohner der Wohngruppe 7 im Krabbehaus

Bodelschwinghaus Wohngruppe 12 und 16

Hofmannhaus Wohngruppe 4

Wichernhaus Wohngruppe 2,3 und 8

Krabbehaus Wohngruppe 9 /13

- Der Besucher muss eine FFP 2 Maske für die Dauer des Besuches tragen, welcher durch den Besucher selbst mitzubringen ist. Falls dies nicht mitgebracht wurde, kann diese käuflich in der Wohngruppe erworben werden.
- Von dem Besucher ist bei jedem Besuch, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter und die Hygieneregeln einzuhalten. Dies muss jeder Besucher vor Besuchsbeginn auf einem Merkblatt mit den Kontaktdaten sowie der Bestätigung über die Symptombefreiheit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Verstöße können zu Sanktionierung bis hin zum Hausverbot führen. Offensichtliche Krankheitssymptome bei einem Besucher führen zum Untersagen des Besuches durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter.
- Die Anzahl der zugelassenen Besuchspersonen ist vom dem Inzidenzwert des Landes Mecklenburg – Vorpommern entsprechend des LAGuS MV abhängig
Ab einem **Risikowert von 35** sind höchstens **zwei Besuchspersonen** zugelassen
Ab einem **Risikowert von 50** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.
Ab einem **Risikowert von 100** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist. Weiterhin wird die Anzahl der **Besuchstage auf max. 3 Tage** begrenzt. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.
Ab einem **Risikowert von 200** ist höchstens **eine Besuchsperson** welche dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist. Weiterhin wird die Anzahl der **Besuchstage auf max. 1 Tage** begrenzt. Dies ist von der Konstanz des Inzidenzwertes abhängig, das heißt der Risikowert muss mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten werden.

- Besuche sind im Zeitfenster zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr möglich wenn diese unter Inanspruchnahme des Besuchsraumes erfolgen sollen, der Besuch ist spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden.
- Besuche welche im Außengelände der Stiftung stattfinden können täglich im Zeitfenster zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden, der Besuch ist spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Spaziergänge auch außerhalb des Geländes sind im Rahmen der Besuchsregelung ebenfalls möglich.
- Die Besuchsdauer soll den Bedürfnissen des Bewohners angemessen sein. Die Dauer der Besuche ist auf 60 Minuten begrenzt. (Ausnahmen welche in dringenden ethisch-sozialen Gründen liegen wie z. B. Sterbebegleitung können in Absprache mit den zuständigen Wohnbereichsleitern abgesprochen werden).
- Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens bis 14:00 Uhr am Vortag telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Wohngruppe abzustimmen. Der genaue Zeitkorridor richtet sich nach den einrichtungsindividuellen Gegebenheiten, sowie den Ressourcen der Besuchsplanung des jeweiligen Hauses. Hier kann es auf Grund der unterschiedlichen Abläufe in den Wohngruppen zu Anpassungen kommen.
- Bauliche Maßnahmen der unterschiedlichen Gebäude lassen einen Besuch innerhalb der Wohngruppen nicht zu. Besuche sind derzeit in einem separaten Besuchsraum im Clubraum an der Buntglaswand möglich.
- Besuche in den Bewohnerzimmern sind aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten nicht möglich. Ein Zutritt zu den Bewohnerzimmern bedingt auch den Weg durch die gesamte Wohngruppe welcher ein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten würde. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu achten.
- Die Besuchsbereiche werden nach jedem Besuch entsprechend den Empfehlungen des LAGuS durch die DGM gereinigt.
- Für alle Häuser in der Evangelischen Stiftung Michaelshof bleibt das Betretungsverbot bestehen. Der Bewohner kann vom Besucher vor dem jeweiligen Haus abgeholt werden und wird zum Ende der Besuchszeit auch wieder vor dem Haus vom Mitarbeiter der Wohngruppe in Empfang genommen.
- Die Einhaltung der Hygieneregungen sowie der Mindestabstand von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2-Maske zu beachten.
- Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist bei regulären Besuchen nicht für die Versorgung mit Schutzartikeln (Schutzkittel, Atemschutzmaske) zuständig.

Grundlage für die Anwendung dieses Schutzkonzeptes ist das aktuelle Corona Infektionsgeschehen in der oben benannten Wohneinrichtung. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes die Erweiterung als auch die Rücknahme der Festlegungen des Schutzkonzeptes erfolgen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Folgende Aufteilung der Besuchstage wurde festgelegt:

- **Montag:** Bodelschwinghaus
- **Dienstag:** Kuessnerhaus
- **Mittwoch:** Wohngruppe 7
- **Donnerstag:** Karstenhaus
- **Freitag:** Hofmannhaus

- **Sonnabend:** Krabbehaus Wohngruppe 9/13
- **Sonntag:** Wichernhaus

Die Besuche sind bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag in der jeweiligen Wohngruppe anzumelden. Abweichungen von der Aufteilung sind mindestens 48 Stunden vorher mit dem zuständigen Wohnbereichsleiter abzusprechen.

Rostock am 17.12.2020



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen